

 **Bundesministerium**
Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz

Informationsblatt

über die Möglichkeiten zum eventuellen Einsatz von ukrainischen Angehörigen bestimmter Gesundheitsberufe in Österreich

Inhaltverzeichnis

Nostrifikation ukrainischer Pflegekräfte	2
Nostrifikation ukrainischer Hebammen	5
Nostrifikation ukrainischer MTDs (Gehobene medizinisch-technische Dienste)	7
Nostrifikation ukrainischer Zahnärztinnen und Zahnärzte	10
Berufsausübung ukrainischer Ärztinnen und Ärzte in Österreich.....	12
Tätigkeit von ukrainischen Gesundheitsberufsangehörigen im psychosozialen Bereich	13

Nostrifikation ukrainischer Pflegekräfte

- Grundsätzlich ist für Berufsangehörige aus dem Ausland Voraussetzung für die Aufnahme der beruflichen Tätigkeit in einem Gesundheits- und Krankenpflegeberuf die volle Anerkennung der Berufsqualifikation in Österreich (Anerkennungs- bzw. Nostrifikationsbescheid und Erfüllung allfälliger Auflagen) sowie die Eintragung in das Gesundheitsberuferegister.

Die Nostrifikation von ukrainischen Qualifikationsnachweisen in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege wird von den österreichischen Fachhochschulen, die Nostrifikation in der Pflegeassistenz bzw. Pflegefachassistenz vom Landeshauptmann / von der Landeshauptfrau vorgenommen.

Um den Beruf ausüben zu dürfen, muss eine Eintragung im Gesundheitsberuferegister – unter Nachweis u.a. der erforderlichen Sprachkenntnisse (B2 für die allgemeine Gesundheits- und Krankenpflege, B1 für die Pflege(fach)assistenz) – vorliegen.

- Die bis 30.6.2022 geltenden berufsrechtlichen Sonderbestimmungen für die Gesundheits- und Krankenpflegeberufe im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie könnten auch für Pflegekräfte aus der Ukraine herangezogen werden.

Demnach können Personen mit einem Nostrifikationsbescheid vorübergehend auch ohne Absolvierung der vorgeschriebenen Ausgleichsmaßnahmen und ohne Registrierung im Gesundheitsberuferegister ihren Beruf ausüben.

- Eine weitere Möglichkeit zur Ausübung des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege bietet § 34 GuKG, welcher vorsieht, dass die entsprechenden Tätigkeiten im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege unter Anleitung und Aufsicht zu Fortbildungszwecken bis zur Dauer eines Jahres (mit Verlängerungsmöglichkeit um ein Jahr) ausgeübt werden können. Die Bewilligungen werden bei Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung vom Landeshauptmann / von der Landeshauptfrau erteilt.

Eine Eintragung im Gesundheitsberuferegister ist für diese Art der Tätigkeitsausübung zu Fortbildungszwecken nicht vorgesehen. Obgleich auch in diesem Verfahren und somit bei der Ausübung der Tätigkeiten ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorliegen müssen, ist ein Nachweis eines bestimmten Sprachniveaus nicht erforderlich.

- Den betroffenen Pflegekräften stehen auch andere Möglichkeiten einer beruflichen Tätigkeit in Österreich offen (z.B. Heimhelfer/in, Abteilungshelfer/in, 24-Stunden-Betreuung etc.), für die keine Registrierung erforderlich ist und das für die Registrierung geforderten Sprachniveau (B1 sowie B2) nicht vorzuliegen hat, wenn auch für diese Berufe grundsätzlich Sprachkenntnisse erforderlich sind.
- Desweiteren dürfen gemäß § 3a Abs. 7 GuKG pandemiebedingt bis Ende 2022 Personen ohne die grundsätzlich vorgesehene Ausbildung in der Basisversorgung für unterstützende grundpflegerische Tätigkeiten herangezogen werden. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Unterstützung bei der Körperpflege, beim Lagern, beim An- und Auskleiden, bei der Nahrungsaufnahme etc. Auf Grundlage dieser Bestimmung könnten daher Personen aus der Ukraine (z.B. mit pflegerischer Ausbildung aber ohne Nostrifikation aber auch Laien) zu diesen Tätigkeiten herangezogen werden.

- Im Rahmen des behördlichen Nostrifikationsverfahrens (für PFA/PA) ist bereits jetzt schon im GuKG die Möglichkeit vorgesehen von der Vorlage einzelner Urkunden auf Grund einer Fluchtsituation abzusehen.

In diesem Zusammenhang wird auch auf § 8 Anerkennungs- und Bewertungsgesetz (AuBG) hingewiesen, die eine Sonderbestimmung für Berufsqualifikationen von Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte vorsieht. Sind diese aus von ihnen aufgrund ihrer Fluchtsituation nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage, die für die Anerkennung und Bewertung ihrer ausländischen Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen sowie für das Verfahren zur Berufsberechtigung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, sind ihre Qualifikationen durch die zuständigen Behörden in geeigneter Weise zu ermitteln und in Form des entsprechenden Abschlusses für das jeweilige Verfahren zu erledigen.

Nostrifikation ukrainischer Hebammen

- Grundsätzlich ist für Berufsangehörige aus dem Ausland Voraussetzung für die Aufnahme der beruflichen Tätigkeit als Hebamme die volle Anerkennung der Berufsqualifikation in Österreich (Anerkennungs- bzw. Nostrifikationsbescheid und Erfüllung allfälliger Auflagen) sowie die Eintragung in das Hebammenregister.

Die Nostrifikation von ukrainischen Qualifikationsnachweisen als Hebamme wird von den österreichischen Fachhochschulen vorgenommen.

Um den Beruf ausüben zu dürfen, muss eine Eintragung im Hebammenregister – unter Nachweis u.a. der erforderlichen Sprachkenntnisse (C1) – vorliegen.

Im Hinblick auf die Möglichkeit im Rahmen des Nostrifikationsverfahrens von der Vorlage einzelner Urkunden auf Grund einer Fluchtsituation abzu- sehen wird auf § 8 Anerkennungs- und Bewertungsgesetz (AuBG) hingewiesen, die eine Sonderbestimmung für Berufsqualifikationen von Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte vorsieht. Sind diese aus von ihnen aufgrund ihrer Fluchtsituation nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage, die für die Anerkennung und Bewertung ihrer ausländischen Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen sowie für das Verfahren zur Berufsbe- rechtigung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, sind ihre Qualifikationen durch die zuständigen Behörden in geeigneter Weise zu ermitteln und in Form des entsprechenden Abschlusses für das jeweilige Verfahren zu erledigen.

- Eine Möglichkeit zur Ausübung der Tätigkeit als Hebamme bietet § 17 Hebammengesetz, welcher vorsieht, dass die entsprechenden Tätigkeiten in Krankenanstalten zu Fortbildungszwecken bis zur Dauer eines Jahres (mit Verlängerungsmöglichkeit um ein Jahr) ausgeübt werden können. Die Bewil-

ligungen werden bei Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung vom Landeshauptmann / von der Landeshauptfrau erteilt.

Eine Eintragung im Hebammenregister ist für diese Art der Tätigkeitsausübung zu Fortbildungszwecken nicht vorgesehen. Obgleich auch in diesem Verfahren und somit bei der Ausübung der Tätigkeiten ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorliegen müssen, ist ein Nachweis eines bestimmten Sprachniveaus nicht erforderlich.

- Desweiteren dürfen gemäß § 3a Abs. 7 GuKG pandemiebedingt bis Ende 2022 Personen ohne die grundsätzlich vorgesehene Ausbildung in der Basisversorgung für unterstützende grundpflegerische Tätigkeiten herangezogen werden. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Unterstützung bei der Körperpflege, beim Lagern, beim An- und Auskleiden, bei der Nahrungsaufnahme etc. Auf Grundlage dieser Bestimmung könnten daher Personen aus der Ukraine (z.B. mit entsprechender Ausbildung aber ohne Nostrifikation aber auch Laien) zu diesen Tätigkeiten herangezogen werden.

Nostrifikation ukrainischer MTDs (Gehobene medizinisch-technische Dienste)

- Die gehobenen medizinisch-technischen Dienste gemäß MTD-Gesetz sind folgende Berufe:
 - a) Physiotherapeut/in
 - b) Ergotherapeut/in
 - c) Orthoptist/in
 - d) Logopäde/-in
 - e) Biomedizinische/r Analytiker/in
 - f) Radiologietechnologe/-in
 - g) Diätologe/-in
- Grundsätzlich ist für Berufsangehörige aus dem Ausland Voraussetzung für die Aufnahme der beruflichen Tätigkeit in einem gehobenen medizinisch-technischen Dienst die volle Anerkennung der Berufsqualifikation in Österreich (Anerkennungs- bzw. Nostrifikationsbescheid und Erfüllung allfälliger Auflagen) sowie die Eintragung in das Gesundheitsberuferegister.

Die Nostrifikation von ukrainischen Qualifikationsnachweisen in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten wird von den österreichischen Fachhochschulen vorgenommen.

Um den Beruf ausüben zu dürfen, muss eine Eintragung im Gesundheitsberuferegister – unter Nachweis u.a. der erforderlichen Sprachkenntnisse (B2; für Logopäden/-innen C1) – vorliegen.

- Eine Möglichkeit zur Ausübung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste bietet § 9 MTD-Gesetz, welcher vorsieht, dass die entsprechenden Tätigkeiten in den gehobenen medizinisch-technischen Diensten unter Anleitung und Aufsicht zu Fortbildungszwecken bis zur Dauer eines Jahres (mit Verlängerungsmöglichkeit um ein Jahr) ausgeübt werden können. Die Be-

willigungen werden bei Gleichwertigkeit der ausländischen Ausbildung vom Landeshauptmann / von der Landeshauptfrau erteilt.

Eine Eintragung im Gesundheitsberuferegister ist für diese Art der Tätigkeitsausübung zu Fortbildungszwecken nicht vorgesehen. Obgleich auch in diesem Verfahren und somit bei der Ausübung der Tätigkeiten ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache vorliegen müssen, ist ein Nachweis eines bestimmten Sprachniveaus nicht erforderlich.

- Den betroffenen Berufsangehörigen steht auch die Möglichkeit einer Nostrifikation in einem „niedrigeren“ Beruf beim Landeshauptmann / bei der Landeshauptfrau offen. So kann
 - a) ein/e Physiotherapeut/in einen Antrag auf Nostrifikation als Medizinische/r Masseur/r oder als Heilmasseur/in,
 - b) ein/e Biomedizinische/ Analytiker/in einen Antrag auf Nostrifikation als Laborassistent/in sowie
 - c) ein/e Radiologietechnologe/-in einen Antrag auf Nostrifikation als Röntgenassistent/in

stellen.

Für diese Berufe ist keine Registrierung erforderlich. Wenn auch für diese Berufe grundsätzlich Sprachkenntnisse erforderlich sind, muss das für die Registrierung geforderte Sprachniveau (B 2) nicht vorliegen.

- Desweiteren dürfen gemäß § 3a Abs. 7 GuKG pandemiebedingt bis Ende 2022 Personen ohne die grundsätzlich vorgesehene Ausbildung in der Basisversorgung für unterstützende grundpflegerische Tätigkeiten herangezogen werden. Dabei handelt es sich zum Beispiel um Unterstützung bei der Körperpflege, beim Lagern, beim An- und Auskleiden, bei der Nahrungsaufnahme etc. Auf Grundlage dieser Bestimmung könnten daher Personen aus

der Ukraine (z.B. mit entsprechender Ausbildung aber ohne Nostrifikation aber auch Laien) zu diesen Tätigkeiten herangezogen werden.

- Im Hinblick auf die Möglichkeit im Rahmen des Nostrifikationsverfahrens von der Vorlage einzelner Urkunden auf Grund einer Fluchtsituation abzu- sehen wird auf § 8 Anerkennungs- und Bewertungsgesetz (AuBG) hingewie- sen, die eine Sonderbestimmung für Berufsqualifikationen von Asylberech- tigte und subsidiär Schutzberechtigte vorsieht. Sind diese aus von ihnen aufgrund ihrer Fluchtsituation nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage, die für die Anerkennung und Bewertung ihrer ausländischen Bildungs- abschlüsse oder Berufsqualifikationen sowie für das Verfahren zur Berufsbe- rechtigung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, sind ihre Qualifikationen durch die zuständigen Behörden in geeigneter Weise zu ermitteln und in Form des entsprechenden Abschlusses für das jeweilige Verfahren zu erledigen.

Nostrifikation ukrainischer Zahnärztinnen und Zahnärzte

- Grundsätzlich ist für Berufsangehörige aus dem Ausland Voraussetzung für die Aufnahme der beruflichen Tätigkeit als Zahnarzt/Zahnärztin die volle Anerkennung der Berufsqualifikation in Österreich (Anerkennungs- bzw. Nostrifikationsbescheid und Erfüllung allfälliger Auflagen) sowie die Eintragung in die Zahnärzteliste.

Die Nostrifikation von ukrainischen Qualifikationsnachweisen als Zahnarzt/Zahnärztin wird von den österreichischen (Zahn)Medizinischen Universitäten vorgenommen.

Um den Beruf ausüben zu dürfen, muss eine Eintragung in die Zahnärzteliste – unter Nachweis u.a. der erforderlichen Sprachkenntnisse der deutschen Sprache (C 1) – vorliegen.

Im Hinblick auf die Möglichkeit im Rahmen des Nostrifikationsverfahrens von der Vorlage einzelner Urkunden auf Grund einer Fluchtsituation abzu- sehen wird auf § 8 Anerkennungs- und Bewertungsgesetz (AuBG) hingewiesen, die eine Sonderbestimmung für Berufsqualifikationen von Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte vorsieht. Sind diese aus von ihnen aufgrund ihrer Fluchtsituation nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage, die für die Anerkennung und Bewertung ihrer ausländischen Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen sowie für das Verfahren zur Berufsbe- rechtigung erforderlichen Unterlagen vorzulegen, sind ihre Qualifikationen durch die zuständigen Behörden in geeigneter Weise zu ermitteln und in Form des entsprechenden Abschlusses für das jeweilige Verfahren zu erledigen.

- Zahnärzt:innen mit ausländischem Ausbildungsabschluss steht während ihres Nostrifikationsverfahrens zum Zahnarzt/zur Zahnärztin auch die Mög- lichkeit einer Nostrifikation in einem „niedrigeren“ Beruf der Zahnmedizin,

das ist die Zahnärztliche Assistenz einschließlich der Spezialqualifikation Prophylaxeassistenz, beim Landeshauptmann / bei der Landeshauptfrau offen.

Da davon auszugehen ist, dass im Rahmen eines (auch im Ausland absolvierten) Zahnmedizinstudiums in der Regel die theoretischen und praktischen Ausbildungsinhalte der Zahnärztlichen Assistenz bzw. Prophylaxeassistenz abgedeckt sind, wird die Nostrifikation der ausländischen Zahnärzt:innen in der Zahnärztliche Assistenz (einschließlich Prophylaxeassistenz) zumeist ohne bzw. mit minimalen Ausgleichsmaßnahmen möglich sein.

Im Gegensatz zum Zahnarzt/zur Zahnärztin ist für die Zulassung zur Zahnärztlichen Assistenz keine Registrierung bei einem Berufsregister erforderlich. Wenn auch für die Ausübung auch dieses Berufs in Österreich entsprechende Kenntnisse der deutschen Sprache erforderlich sind, erfordern diese jedenfalls nicht das für die Eintragung in die Zahnärzteliste geforderte Sprachniveau C 1, sondern sind vom Arbeitgeber vor deren Einsatz entsprechend zu überprüfen.

Insgesamt kann die dargelegte Möglichkeit der Nostrifikation von ausländischen Zahnärzt:innen in der Zahnärztlichen Assistenz als eine rechtlich und fachlich geeignete Maßnahme einer raschen und zielgerichteten Integration dieser Berufsangehörigen in den österreichischen Arbeitsmarkt und das zahnärztliche Berufsfeld beurteilt werden, da diese den Erwerb sowohl der organisatorisch-fachlichen Kompetenzen als auch der erforderlichen Sprachkenntnisse für die künftige Ausübung des zahnärztlichen Berufs in Österreich erleichtert.

In diesem Zusammenhang wird auf den beiliegenden Erlass des Bundesministers für Gesundheit vom 14. Oktober 2013 hingewiesen.

Berufsausübung ukrainischer Ärztinnen und Ärzte in Österreich

- Zu beurteilen war, unter welchen berufsrechtlichen Voraussetzungen Ärztinnen und Ärzte, die aufgrund des Kriegszustands in der Ukraine geflüchtet sind, in Österreich ärztlich tätig werden können.
- Gemäß § 36b Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169/1998, dürfen Ärztinnen und Ärzte, ohne dass die Erfordernisse des § 4 ÄrzteG 1998 erfüllt sind, in Zusammenarbeit mit im Inland zu selbständigen Berufsausübung berechtigten Ärztinnen und Ärzten für Allgemeinmedizin oder Fachärztinnen und Fachärzten den ärztlichen Beruf ausüben.
- § 36b ÄrzteG 1998 ist in seiner Anwendung auf die Dauer der Pandemie beschränkt.
- Seitens des BMSGPK besteht kein Einwand gegen die Anwendung des § 36b ÄrzteG 1998 im gegenständlichen Zusammenhang.
- Darüber wurde die Österreichische Ärztekammer informiert.

Tätigkeit von ukrainischen Gesundheitsberufsangehörigen im psychosozialen Bereich

- Im Falle von Migrationsbewegungen aus der Ukraine von Angehörigen der Gesundheitspsychologie, Musiktherapie, Klinischen Psychologie und Psychotherapie sind für diese Tätigkeiten die Regelungen nach dem EWR-Psychotherapiegesetz, dem EWR-Psychologengesetz und dem Musiktherapiegesetz nicht anwendbar.
- Im Vergleich zu den Regelungen in Österreich sind ukrainische Berufsgesetze in diesen Bereichen nicht bekannt. D.h., dass der Beruf als Psychotherapeutin/Psychotherapeut ebenso nicht reglementiert ist, wie jener der Gesundheitspsychologinnen/Gesundheitspsychologen, der Musiktherapeutinnen/Musiktherapeuten und der Klinischen Psychologinnen/Klinischen Psychologen.
- Vielmehr wird etwa der Großteil von psychotherapeutischen Leistungen in der Ukraine von Ärztinnen/Ärztinnen mitumfasst und geht daher in § 36b ÄrzteG 1998 auf.
- In den Bereichen der Gesundheitspsychologie, Musiktherapie, Klinischen Psychologie und Psychotherapie ist in den letzten 30 Jahren keine Migrationen von ukrainischen Berufsangehörigen aus den angeführten Berufsgruppen bekannt geworden.
- Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass sich unter den rund 11.000 eingetragenen Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten eine Psychotherapeutin mit ukrainischer Staatsbürgerschaft befindet. Unter den rund 10.000 Klinischen Psychologinnen/Klinischen Psychologen und in etwa gleich vielen Gesundheitspsychologinnen/Gesundheitspsychologen finden sich zwei Personen mit ukrainischer Staatsbürgerschaft. In der

Musiktherapeutenliste (rund 400) befindet sich kein Eintrag von Personen mit ukrainischer Staatsbürgerschaft.

- Eine Recherche ergibt, dass es in der Ukraine ein lediglich freiwilliges Register für Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten (<https://usp.community/register>) gibt. Derzeit sind etwa 200 Personen eingetragen (bei einer Bevölkerungszahl von 44,13 Millionen).
- Eine Migrationsbewegung in den genannten Bereichen ist daher nicht zu erwarten.
- Sollten dennoch Berufsangehörige der Gesundheitspsychologie, Musiktherapie, Klinischen Psychologie und Psychotherapie nach Österreich migrieren, könnten diese die psychosoziale Betreuung für ihre geflüchteten Landsleute formalrechtlich abgesichert als Hilfspersonen unter Anordnung/Anleitung und Aufsicht von österreichischen Berufsangehörigen, insbesondere im institutionellen Bereich, gemäß § 27 Abs. 2 Musiktherapiegesetz, § 14 Abs. 2 Psychotherapiegesetz und § 32 Abs. 2 Psychologengesetz 2013, anbieten.